

Wirtschaftsgutachten

gemäß § 123 der Gemeindeordnung des Landes
Sachsen-Anhalt

zur Umwandlung des

„Konservatorium Georg Philipp Telemann“

Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg
von Amt 44 in die Rechtsform eines Eigenbetriebes

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite:</u>
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II. Beschreibung der Musikschule	4
III. Unternehmensform kommunaler Eigenbetrieb	6
IV. Analyse der Vor- und Nachteile der Unternehmensform Eigenbetrieb gemäß § 123 GO LSA	10
V. Ergebnis	14
VI. Schlussbemerkung	15

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Amtsleiter des Amtes 44, Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg, Herr Dr. Helmut Keller, hat uns mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 mit der Erstellung eines Wirtschaftsgutachtens gemäß § 123 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach dem Stand des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 beauftragt. Dem Auftrag war die Einholung eines Angebots lt. Schreiben vom 29. September 2006 vorausgegangen. Demnach war vom Beigeordneten des Dezernates IV der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg, Herrn Dr. Koch, der Auftrag, eine Drucksache für einen kommunalen Eigenbetrieb Konservatorium zu erstellen, erteilt worden.

Die Beauftragung beinhaltet die Erstellung des Wirtschaftsplans 2008, der mittelfristigen Planungen 2009-2011 sowie Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Musikschule in Vorbereitung der Rechtsformänderung vom optimierten Regiebetrieb in einen Eigenbetrieb zum 1. Januar 2008.

Wir führten den Auftrag Ende Dezember 2006 bis April 2007 (mit Unterbrechungen) in den Geschäftsräumen der Musikschule sowie in unserem Büro in Magdeburg durch.

An Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt:

- Überschlägige Vermögensaufstellung des Konservatoriums
- Personalstellenplan für 2007
- Haushaltsplan 2006 und 2007 lt. Einzelplan 3
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege: Abschnitt 33
Theater, Konzerte, Musikpflege mit dem Ergebnis der Jahresrechnung 2006
- Entwurf der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg
- Gebührensatzung in der gegenwärtig gültigen Fassung vom 1. August 2006
- Ausgabe 11 von „Der Notenschlüssel“ Zeitschrift des Konservatoriums.

Wir haben den Bericht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland sowie unter Beachtung der §§ 22 und 43 der WPO erstellt.

Für unsere Verantwortlichkeit gelten die in der Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“, die auch unserem Angebot beigegeben waren.

Ausgehend von den Vergangenheitsdaten der Musikschule und einem der Kameralistik folgenden Wirtschaftsplan haben wir die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagevermögens ermittelt. Aus den vorliegenden Daten der Vergangenheit in Verbindung mit dem vorliegenden kameralistischen Wirtschaftsplan haben wir den Erfolgsplan in Form einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt.

Als Anlagevermögen werden der Musikschule die Sachanlagen ohne Grundstücke und Gebäude zugeordnet. Die Grundstücke und Gebäude verbleiben im Anlagevermögen der Stadt Magdeburg. Die Abschreibungen wurden auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungstabellen ermittelt. Die Investitionszuschüsse, die die Landeshauptstadt Magdeburg für die Musikschule erhalten hat, sind anteilig (ohne Grund und Boden sowie Gebäude) zugerechnet und werden entsprechend den Abschreibungen auf das zugehörige Anlagevermögen aufgelöst. Der Stellenplan wurde von der Musikschule unverändert übernommen. Damit korrespondieren die Personalaufwendungen. Die Sachaufwendungen wurden im Wesentlichen aus dem vorliegenden Wirtschaftsplan entnommen.

Grundsätzlich kann der Erfolgsplan für Folgejahre unverändert fortgeführt werden. Eine vollständige Eigenfinanzierung der Musikschule ist keinesfalls zu erwarten. Die Personalaufwendungen der Musikschule richten sich im Wesentlichen nach Tarifverträgen, deren zukünftige Steigerungen derzeit nicht voraussehbar sind. Insbesondere die Personalaufwendungen sind wie auch in der Vergangenheit durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Magdeburg auszugleichen, so dass sich die sonstigen betrieblichen Erträge dementsprechend ändern werden.

Unter Abschnitt IV haben wir im Rahmen einer Vorteils-/Nachteilsanalyse die derzeitige Form des optimierten Regiebetriebs und die geplante Form des Eigenbetriebs gegenübergestellt.

II. Beschreibung der Musikschule

Die als „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Stadtverwaltung als Amt 44 geführte Einrichtung wird nach kameralistischen Grundsätzen im städtischen Haushalt abgerechnet.

1. Einrichtungen

Das Konservatorium ist in einem im Jahr 2000 fertiggestellten Gebäude, Breiter Weg 110, auf einem städtischen Grundstück untergebracht. Als Außenstelle existieren Räumlichkeiten in der sanierten Feuerwache Buckau, Thiemstraße 20.

2. Instrumente (Betriebsausstattung)

Nach der Auflistung des zum Teil vor der Wende beschafften Instrumentenbestandes, aber einschließlich der neu beschafften Instrumente, betragen die historischen Anschaffungskosten der Instrumente rd. 346.700,00 €. Unter Beachtung der im Schulbetrieb eintretenden Entwertung wird von einem aktuellen Wert von ca. 143.900,00 € ausgegangen. Die Wiederbeschaffungspreise sind allerdings rd. 30 % höher einzuschätzen, als die historischen Anschaffungskosten und dürften bei 450.700,00 € liegen. Erforderliche Ersatzbeschaffungen konnten in vielen Fällen nicht vorgenommen werden, sodass von einem erhöhten Reinvestitionsbedarf in den nächsten Jahren auszugehen ist.

3. Mobiliar (Geschäftsausstattung)

a) Raumausstattung

Auf Basis der beim Umzug aus der Musikschule Hegelstraße 2 ermittelten Beschlussvorlage für den Stadtrat, ergeben sich die zurzeit vorhandenen Werte.

Im Einzelnen:

	<u>AHK</u> €
- Büros der Musikschulverwaltung ursprünglich 3.830,00 DM	1.960,00
- Bibliothek und Instrumentenkammern ursprünglich 9.080,00 DM	4.640,00
- Ausstellungsvitrinen ursprünglich 7.060,00 DM	<u>3.610,00</u>
	<u>10.210,00</u>

b) EDV- und Kommunikationseinrichtung

EDV-Anlage gemäß Standard der
Landeshauptstadt Magdeburg
ursprünglich 30.800,00 DM

15.740,00

4. Personal

Der Schulbetrieb wird derzeit nach dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 durchgeführt. Dabei sind vorgesehen und namentlich besetzt

	<u>Anzahl Personen</u>
Amtsleitung einschließlich Verwaltung	5
Pädagogisches Personal und nicht voll beschäftigte Musikschullehrer und -lehrerinnen die alle angestellt (nicht beamtet) sind.	98,
Für diese Personalausstattung sind nach den Haushaltsstellen 414000.4 – 417000.1	2.172.700,00 €
Beschäftigungsentgelte (416000.2)	8.000,00 €
Beiträge zur Versorgungskasse 434000.0 – 434100.8 und Sozialausgaben an gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge 444000.8 – 444100.6	78.700,00 €
insgesamt	449.300,00 €
an Personalausgaben vorgesehen.	<u>2.708.700,00 €</u>

Von dem pädagogischem Personal und den nicht voll beschäftigten Musikschullehrern und -lehrerinnen werden in 2007 2.156 Schüler unterrichtet.
Für 2008 ist mit 2.150 Schülern zu rechnen. Auf der Warteliste für 2007/2008 sind bereits wieder Schüler in deutlich dreistelliger Höhe vorgemerkt.

5. Sachkosten

Die nach den Haushaltsstellen 500000.9-679400.6 veranschlagten Sachkosten, einschließlich der inneren Verrechnungen mit anderen Ämtern, betragen für 2007 146.100,00 €. Sie enthalten – kameralistisch bedingt – nicht die Entwertung der Immobilien und der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Form von Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen).

6. Einnahmen

Der Musikschule fließen Einnahmen zu aus Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg mit Wirkung vom 1. August 2006. Nach dem Haushaltsplan für 2007 wird aus Gebühren ein Einnahmenvolumen von 690.900,00 € und aus Konzerteinnahmen 2.300,00 € erwartet.

Zuweisungen und Zuschüsse vom Land werden 300.000,00 € ausmachen.

Mithin werden insgesamt 993.200,00 € zur Entlastung des städtischen Haushalts an Einnahmen erwartet.

7. Jahresergebnis

	Haushaltsplan 2007 €	Ist 2006 €
Gesamtausgaben	2.854.800,00	3.037.000,00
Einnahmen	993.200,00	947.700,00
Zuschuss	1.861.600,00	2.089.300,00

III. Unternehmensform kommunaler Eigenbetrieb

1. Rechtsgrundlagen

Für die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt gilt das Eigenbetriebgesetz (EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001. Ferner ist die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 zu beachten.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch **Betriebssatzung** (§ 4 EigBG) zu regeln. Die gesetzlichen Organe sind die **Betriebsleitung** (§ 5 EigBG) und der **Betriebsausschuss** (§ 8 EigBG). In Abschnitt 2 des EigBG sind die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geregelt.

2. Sondervermögen der Gemeinde

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen (§ 12 EigBG) und er ist mit einem angemessenen, in der Betriebssatzung festzusetzenden Stammkapital auszustatten, das zu erhalten ist. Der Eigenbetrieb erhält eine Sonderkasse (§ 13 EigBG). Sonderkasse, Haushaltsjahr und Wirtschaftsplan sind mit der Gemeinde abzustimmen (§§ 14 und 15 EigBG).

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss muss generell gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 121 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden und die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches gestatten (§ 6 EigVO). Dies gilt auch für Eigenbetriebe mit geringem Buchungsumfang, für die eine entsprechende Verwaltungsbuchführung zugelassen ist. Die Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenanteile muss gewährleistet sein.

3. Vermögenszuordnung und Stammkapital

a) grundsätzliche Erwägungen

Entsprechend § 12 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem Sondervermögen ausgestattet. Ein angemessenes Stammkapital wird wertmäßig nicht dem notwendigen Sondervermögen entsprechen müssen, aber das Sondervermögen muss erhalten werden. Die Wirtschaftlichkeit wird deshalb nur dann vorliegen, wenn bei einem notwendigen Sondervermögen kein Kapitalverzehr durch Verluste entsteht. Sollte das Stammkapital nicht dem Ausgangssondervermögen entsprechen, dann ist zum Ausgleich der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Fremdkapital zuzuordnen. Zu beachten ist, dass der Eigenbetrieb dann zusätzlich Zinsen und liquiditätsmäßig auch Tilgungen erwirtschaften muss.

b) Umfang des Sondervermögens, Bewertung

Wie bereits unter II. (Beschreibung der Musikschule) dargelegt, werden von der Stadt im Rahmen des Amtes 44 Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt, die unzweifelhaft notwendiges Betriebsvermögen der Musikschule wären, wenn sie dem Sondervermögen zugeordnet und nicht nur zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Im Falle der Zuordnung zum Sondervermögen (d.h. der Aufnahme in die Eröffnungsbilanz der Musikschule) übernimmt die Musikschule die Verantwortung für den Vermögenserhalt, allerdings bei Einbindung in den Gemeindehaushalt.

Vereinbarungsgemäß sollen die Gebäude bei dem Kommunalen Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg verbleiben, so dass sich zunächst noch keine Zuordnung zum Sondervermögen ergibt.

Nachrichtlich werden im Folgenden der Wertansatz des Sondervermögens, wie es derzeit dem Konservatorium zur Verfügung steht, und die sich ergebenden Abschreibungen dargestellt. Dabei wird die Genauigkeit, wie sie bei der Erstellung einer Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb erforderlich wäre, vernachlässigt.

Immobilie Breiter Weg 110 – ohne Grundstück	
Baukosten bis August 2000 17,8 Mio. DM =	9.100.000,00 €
Außenstelle Thiemstraße 20	
geschätzter Gebäudewert 800.000,00 €	
davon Nutzung durch das Konservatorium 60 %	<u>480.000,00 €</u>
Immobilien zurzeit (Wiederbeschaffungswert)	9.580.000,00 €

Die Bewertung Breiter Weg 110 ist um Abschreibungen von jährlich 2 v. H. bei angenommener Nutzungsdauer von 50 Jahren

			<u>€</u>
für	2000	4/12	60.667,00
	2001		182.000,00
	2002		182.000,00
	2003		182.000,00
	2004		182.000,00
	2005		182.000,00
	2006		182.000,00
	2007		<u>182.000,00</u>
insgesamt um			<u>1.334.667,00</u>
zu vermindern.			

Die Außenstelle ist ab 2006 bei angenommener Nutzungsdauer von 50 Jahren ebenfalls um Abschreibungen von jährlich 2 v. H. (9.600,00 €) zu mindern.
 Der Immobilienwert zum 01. Januar 2008 beträgt somit 9.580.000,00 €
 abzüglich Abschreibungen 1.353.867,00 €
 (Wiederbeschaffungsrestwerte) 8.226.133,00 €

Grundsätzlich unterliegen die **Instrumente** dem Grundsatz der Einzelbewertung. Dementsprechend wurden sämtliche Instrumente mit Restbuchwerten zum 01. Januar 2008 ermittelt und entsprechend der Restnutzungsdauern abgeschrieben. Ausgehend von den ermittelten Restbuchwerten von 143.901,00 € ergibt sich ein jährliches Abschreibungsvolumen von ca. 26 T€.

Raumausstattung

Die im Jahr 2000 angeschafften Einrichtungen mit historischen Anschaffungskosten von 10.210,00 € werden unter Berücksichtigung der nicht im Wert erfassten Gegenstände aus der Hegelstraße 2 wertmäßig so belassen. Sie sind in den Folgejahren mit jeweils 7,4 v.H. abzuschreiben.

EDV-Einrichtung

Die mit Anschaffungskosten von 15.740,00 € erfassten EDV-Anlagen sind zum 01. Januar 2008 bis auf 4.177,00 € abgeschrieben. Aufgrund der Nutzungsdauer von 3 Jahren ist für 2008 eine Abschreibung von 4 T€ zu erfassen, um eine zeitgerechte Amortisation zum Wiederbeschaffungszeitpunkt zu erreichen.

Die **Sonderkasse** besteht zurzeit nicht. Auch über Schulgeldforderungen (Außenstände) ist nichts bekannt. Inwieweit rechtskräftige Zuwendungsbescheide für Landeszuschüsse vorliegen, die Forderungscharakter haben, ist für die Eröffnungsbilanz unerheblich, wenn mit dem Mittelzufluss im Laufe des Geschäftsjahres gerechnet werden kann.

Grundstücke bleiben in der Betrachtung außer Ansatz, weil für sie nur Grundbesitzabgaben zu kalkulieren sind und keine Abschreibungen und Erhaltungsaufwendungen anfallen.

c) Zusammenfassung des Sondervermögens

Als frühester Zeitpunkt der Zuordnung ist der **1. Januar 2008** unterstellt.

Als Vermögen wäre zuzuordnen:

	€
Instrumente	143.901,00
Raumausstattung	4.765,00
EDV- und Kommunikationseinrichtung	4.177,00
Anlagevermögen insgesamt	152.843,00
Umlaufvermögen	
Sonderkasse	0,00
Forderungen	0,00
} zum 01.01.2008 } festzustellen	
	152.843,00

Eine Zuordnung der Gebäude soll auskunftsgemäß zunächst nicht erfolgen.

Das Sondervermögen des Konservatoriums als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Magdeburg würde nach überschlägiger Wertermittlung rd. 150 T€ zum 1. Januar 2008 betragen. Durch Zuordnung der Gebäude würde sich das Sonderbetriebsvermögen auf rd. 8,8 Mio. € erhöhen. Auch unbezahlte Rechnungen sind in einer Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn sie nicht im städtischen Haushalt abgewickelt werden sollen.

d) Festsetzung des Stammkapitals

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 EigBG kann bei Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, für Betriebe des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden.

Ausgehend von dem zu erhaltenden Sondervermögen, ist die Kapitalfestsetzung so zu wählen, dass aus ihr nicht noch zusätzliche Verluste zu erwarten sind. Laut Beschlussvorlage soll ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt werden.

IV. Analyse der Vor- und Nachteile der Unternehmensform Eigenbetrieb gemäß § 123 GO LSA

1. Organisation

Sowohl der optimierte Regiebetrieb als auch der Eigenbetrieb haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Regiebetrieb ist Teil des Gemeindvermögens mit dezentraler Ressourcen- und Ergebnisverantwortung, während der Eigenbetrieb Sondervermögen der Gemeinde ist.

Für den Regiebetrieb ist keine besondere Organisationsstruktur vorgesehen, in der Regel besitzt er jedoch – wie der Eigenbetrieb – regelmäßige eine (Werks-)Leitung und einen Betriebsausschuss. Das Personal- und das Rechnungswesen sind grundsätzlich gleichartig geregelt. Der Jahresabschluss hat beim Regiebetrieb keine besondere Publizitätspflicht, sondern ist integraler Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Eigenbetrieb ist der Jahresabschluss als Anlage zum Haushaltsplan zu veröffentlichen.

Beide Rechtsformen unterliegen grundsätzlich der staatlichen Aufsicht und einer ausgeprägten parlamentarischen Kontrolle. Wesentliche entscheidungsrelevante Unterschiede zwischen den Rechtsformen lassen sich auf der organisatorischen Ebene nicht ausmachen.

Der Amtsleiter des Amtes 44 würde aufgrund seiner Funktion und Fachkenntnis als Betriebsleiter des Eigenbetriebes eingestellt. Die Verwaltungskräfte müssen weiter die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Je nachdem, in welchem Umfang städtische Ämter weiterhin für finanzwirtschaftliche Hilfestellung zur Verfügung stehen, ist mit weiteren Verwaltungskräften nicht zu rechnen (z. B. Personalabrechnung, Buchführung, Rechnungslegung, Finanzplanung, Gebühreninkasso). Die Verwaltungstechnik – im Wesentlichen EDV – müsste unter allen Umständen erheblich erweitert werden. Die Größenordnung hängt davon ab, wie viel EDV-Leistungen durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden kann. Einsparungen können aus der Rechtsform des Eigenbetriebes nicht abgeleitet werden.

2. Personalwirtschaft

Der optimierte Regiebetrieb ist personalwirtschaftlich eingebunden in das öffentliche Dienstrecht. Jeweiliger Arbeitgeber ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Der Eigenbetrieb ist zwar ebenfalls in das öffentliche Dienstrecht eingebunden, durch die Einstufung als Sondervermögen ergibt sich jedoch formal eine Entlastung des kommunalen Haushalts. Der Stellenplan der Stadt wird entsprechend reduziert. Im Rahmen dieser formalen Eigenständigkeit können Teile der Personalwirtschaft auf den Eigenbetrieb verlagert werden, insoweit Redundanzen in der Verwaltung und damit die Verwaltungskosten vermindert werden.

Unter der Annahme, dass die Musikschule durch die Umwandlung in einen Eigenbetrieb nicht andere qualitative und quantitative Aufgaben wahrnehmen soll als dies jetzt der Fall ist, kann das Lehrerkollegium nicht verändert werden. Die Anstellungsverträge sind zu übernehmen. § 613 a BGB schützt die Angestellten auch vor tariflichen Veränderungen. Ein Personalrat müsste neu gegründet werden.

Personalkostensteigerungen wurden im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt. Auskunftsgemäß werden mögliche Tarifsteigerungen von der Stadt übernommen.

3. Wirtschaftliche und finanzielle Unterschiede

Das kameralistische Rechnungswesen für Amt 44 enthält ausschließlich die Aufzeichnung von Zahlungen. Die für Eigenbetriebe zwingend gebotene Buchführung nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung, mindestens aber Fortschreibung von Vermögen- und Schulden im Zuge der Aufzeichnungen, bezieht sich zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen auf die rechtliche Entstehung von Ansprüchen (Forderungen) und Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) sowie der Inventarisierung des Anlagevermögens. Die Auszahlung für Anschaffungen führt nicht zu einer Vermögensminderung, sondern nur zu einer Vermögensumschichtung. Erst der Wertverzehr wird das Ergebnis des Eigenbetriebes belasten. Ihn zu verhindern oder mindestens zu kompensieren, ist die Aufgabe des Betriebsleiters und gemäß § 12 EigBG geboten. Die Gegenüberstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für 2008 des Eigenbetriebs „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ mit der Haushaltsrechnung Einzelplan 3 Abschnitt 33 (unverändert gegenüber Planansatz für 2007) soll verdeutlichen, wo die Unterschiede liegen.

	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 €	Haushalts- Ansatz 2007 €
Gebühreneinnahmen und Landeszuschüsse	1.003.200,00	993.200,00
Zuschüsse LH Magdeburg	2.151.800,00	1.920.700,00
Sonstige	4.800,00	000,00
	<u>3.159.800,00</u>	<u>2.913.900,00</u>
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	2.269.100,00	2.180.700,00
Soziale Abgaben	559.000,00	528.000,00
	<u>2.828.100,00</u>	<u>2.708.700,00</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen		
Instrumente	26.300,00	0,00
Raumausstattung	700,00	0,00
EDV+Kommunikation	4.000,00	0,00
	<u>31.000,00</u>	<u>0,00</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Geräte, Ausstattungsgegenstände	1.000,00	1.000,00
Bewirtschaftungskosten	127.200,00	66.400,00
Aus- und Fortbildung	1.700,00	1.700,00
Lehrmittelbedarf	22.700,00	22.700,00
Veranstaltungen	7.000,00	7.000,00
Sonstige Sachausgaben	4.000,00	4.000,00
IuK-Leistungen (EDV und Telefon)	24.900,00	24.900,00
Versicherung	3.600,00	3.600,00
Geschäftsausgaben	3.300,00	3.300,00
Post- und Fernmeldegebühren	5.800,00	5.800,00
Rechts- und Beratungskosten	10.000,00	0,00
Dienstreisen	3.000,00	3.000,00
Sonstige Geschäftsausgaben	500,00	500,00
Mitgliedsbeiträge	1.600,00	1.600,00
Innere Verrechnung Verwaltung	41.500,00	26.000,00
Feuer	600,00	600,00
KGM/Nutzungsentgelte Eb KGm	40.500,00	33.100,00
	<u>298.900,00</u>	<u>205.200,00</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.800,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Nachrichtlich		
Hochbauunterhaltung*	0,00	
Gebäudeabschreibung	191.600,00	

* Bewirtschaftung erfolgt durch den Eigenbetrieb KGm sowohl 2007 für Amt 44 als auch 2008 für den Eigenbetrieb Konservatorium

Ungewiss, aber zu erfassen, sind Wertberichtigungen auf Gebührenrückstände in der Gewinn- und Verlustrechnung. Im Personalkostenbereich sind bei periodengerechter Gewinnermittlung auch Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage, Altersteilzeit u.ä., zu erfassen.

Erkennbar vergrößert sich der Zuschussbedarf durch die zu verrechnenden Abschreibungen (im Beispiel ca. 31.000,00 €) sowie Nutzungsentgelte an den Eigenbetrieb KGm sowie Verwaltungsleistungen, um einen Jahresfehlbetrag zu vermeiden.

Bei einer Zuordnung der Gebäude würde sich der Zuschussbedarf um weitere 192 T€ erhöhen.

Der erhöhte Zuschussbedarf für die Abschreibungen ist jedoch beim Eigenbetrieb nicht ausgabewirksam. Die erhaltenen Mittel dienen zur Finanzierung kommender Ersatzinvestitionen und mindern ergo den künftigen Bedarf an Investitionszuschüssen.

In Höhe der bezuschussten Abschreibungen können ebenfalls Kredittilgungen ohne Einfluss auf das Ergebnis geleistet werden. Die dazu gehörenden Zinsaufwendungen verschlechtern allerdings das Ergebnis.

Die Kredite für das Konservatorium werden in das Sondervermögen des Eigenbetrieb Konservatorium übertragen. Die Zinsen und Tilgungen werden durch den städtischen Haushalt bezuschusst.

Die effektive Erfolgskontrolle und größere Eigenverantwortung des Eigenbetriebes in Verbindung mit einer höheren Kostentransparenz führen allerdings auch zu einer Erhöhung des Drucks auf die Entscheidungsträger, das Jahresergebnis des Eigenbetriebes zu verbessern bzw. den kommunalen Haushalt zu entlasten.

4. Haftungsrecht

Der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Kommune ist mit dieser haushaltsmäßig verbunden. Im vorliegenden Fall ist der Betrieb ohne Zuschuss nicht lebensfähig. In der Gebühr kann der Zuschuss nicht beseitigt werden. Auf die bereits bestehende Gebühr müssten mehr als 1.000,00 €/Schüler/Jahr zusätzlich erhoben werden, damit der kommunale Zuschuss entfallen kann. Im Übrigen ergibt sich aus der Vorschrift der § 12 Abs. 2 S. 2 EigBG, dass die Gemeinde für die Einrichtungen aufzukommen hat, die ihrem Eigenbedarf dienen oder zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist.

5. Steuerliche Unterschiede

Sofern der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, unterliegt er nicht der Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer. Nur Betriebe gewerblicher Art, die in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt werden, auch wenn nur teilweise (partiell), unterliegen den allgemeinen Steuergesetzen. Der Betrieb einer allgemein offenstehenden schul-

geldpflichtigen Musikschule durch eine Gemeinde, ist als Ausübung öffentlicher Gewalt nicht steuerbar. Daran ändert auch die angestrebte Rechtsform nichts.

V. Ergebnis

Der Eigenbetrieb als Unternehmensrechtsform für das „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg erhöht den Zuschussbedarf im Wesentlichen durch die zu erfassenden Abschreibungen auf Anlagegegenstände des Sondervermögens. Um dem Gebot des Vermögenserhalts nach § 12 Abs. 3 EigBG zu entsprechen, muss der Zuschuss erhöht werden. Andere Abgrenzungen sind ebenfalls unter Umständen ergebnismindernd und deshalb zuschusserhöhend. Jedoch kann letztlich nicht genau eingeschätzt werden, in welcher Höhe der erhöhte Zuschussbedarf langfristig zu höheren Ausgaben führt. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sind dies in der Regel die Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand (z.B. Personal, Jahresabschlusskosten, EDV-Kosten), den die neue Organisationseinheit mitbringt. Die Vorteile des Eigenbetriebes liegen insbesondere im Konzept der dezentralen Ressourcenverantwortung, das zum Einen kaufmännisches Denken impliziert, zum Anderen dem Konservatorium flexibleres Wirtschaften ermöglicht. Die damit verbundenen Synergien können langfristig den Zuschussbedarf reduzieren.

Durch eigene Zuständigkeiten und Gremien werden Entscheidungswege verkürzt und damit vereinfacht. Dadurch wird die Gesamtsteuerung nicht nur auf der Seite des Eigenbetriebes, sondern auch auf der Seite der kommunalen Verwaltung verbessert.

In der Personalwirtschaft können durch Vermeidung von Redundanzen Wirtschaftlichkeits-effekte erzielt werden. Mitbestimmungs- und arbeitsrechtlich treten für die Mitarbeiter keine Veränderungen ein. Wesentliche haftungsrechtliche und steuerrechtliche Unterschiede ergeben sich ebenfalls nicht.

VI. Schlussbemerkung

Wir haben dieses Gutachten nach bestem Wissen auf der Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt. Auf die Ermittlung von Werten nach der Wertermittlungsverordnung wurde verzichtet, weil der Ansatz plausibler Werte für die Analyse der Vor- und Nachteile ausreichend ist.

Magdeburg, den 12. April 2007

PKF LANG UND STOLZ KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Krämer)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

(Schinnerling)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater